Stand: 09.11.2026

Erläuterungen und Fallbeispiele

Spenden und Zuwendungsbescheinigungen

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Inhalt

Inhalt 1
Vorwort 1
TEIL 1 Merkblatt + FAQ 1
1. Spenden 1
1.1. Geldspende 2
1.1.1. Geldspende mit Zweckbindung 2
1.1.2. Zuwendungsbestätigung bei verschiedenen Zwecken in einer Spende 2
1.1.3. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung / langfristige Spendensammlung 2
1.1.4. Spendensammlung bei Veranstaltungen 3
1.1.5. Anlassspende – Spendensammlung anlässlich eines Geburtstags o. ä. 4
1.1.6. Schenkungsvertrag – Zuwendungsbestätigung möglich 4
1.1.7. Testament, Vermächtnis 4
1.2. Sachspende 5
1.2.1. Wertermittlung bei Sachspenden 6
1.2.1.1. Spenden aus Privatvermögen 6
1.2.2. Spenden aus dem Betriebsvermögen 6
1.3. Gutscheine als Spenden 7
1.4. Zuwendungsbestätigungen für Dienstleistungen 7
2. Weiterleitungsspende / Durchlaufspende 8
3. Aufwandsspende (Verzicht auf Honorare, Rechnungen etc.) 9
3.1. Voraussetzungen einer Aufwandsspende 9
3.2. Spende statt Honorar 10
3.3. Zuwendungsbestätigung bei einer Aufwandsspende 10
4. Zweckbindung einer Spende wird nicht erreicht oder überschritten 11
4.1. Spendenbedarf wird nicht erreicht 11
4.2. Spendenbedarf wird überschritten 11
5. Spenden für notleidende Personen 12
5.1. Katastrophenfälle (Corona, Ukraine usw.) 12
5.2. Zuwendungen an bedürftige Familien und Personen vor Ort 12
6. Zuwendungsbestätigung: FAQ 13

Erstellt im Zusammenwirken der Abteilungen Recht, Finanzen und Fundraising des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe

6.1. An wen darf ausgestellt werden? 13
6.2. Wer darf ausstellen? 13
6.3. Wofür kann ausgestellt werden? 13
6.4. Gibt es Vorlagen/Muster-Formulare? 14
6.5. Was ist bei einer „eigenen“ Vorlage zu beachten? 14
6.6. Unrichtige Bescheinigung – was ist zu befürchten? 15
6.7. Können Zuwendungsbestätigungen maschinell unterschrieben werden? 15
6.8. Zuwendungsbestätigung bei diakonisch/gemeinnützigen Zwecken 16
7. Spenden und Sponsoring 16
TEIL 2 – Fallsammlung 17
1. Freiwilligkeit: Beispielhafte Sachverhalte bei denen die Freiwilligkeit entfällt 17
2. Spendensammlung der Kirchengemeinde 17
2.1. Spendenkörbchen „Kuchen gegen Spende“ 17
2.2. Spendenkörbchen „Für die Kirchengemeinde“ 17
2.3. Spendenkässchen am Eingang „Eintritt gegen Spende“ 18
2.3.1. Spendenkässchen am Eingang „Für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde“ 18
2.3.2. Spendenkässchen „Für Kirchengemeinde“ 18
2.4. Musikalische Begleitung einer Veranstaltung der Kirchengemeinde 19
2.5. Veranstaltung von Musikensemble in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde 19
2.6. Sachspende von einem Unternehmer für das Gemeindefest 19
2.7. Spendendank in Form von Urkunden, Plaketten, Konzerteinladungen 20
2.8. Tombola mit Sachpreisen 20
2.9. Benefiz-Auktion 20
2.9.1. Auktion der Kirchengemeinde selbst 20
2.9.2. Kirchengemeinde bildet die Plattform für die Auktion 20
2.10. Pfandspenden von Supermärkten 21
2.11. Mögliche Doppelbegünstigung durch Absetzbarkeit von Abschreibung / Instanthaltungsaufwand bei Spendensammlung Kirchengebäude 21
3. Aufwandsspenden 21
3.1. Referent verzichtet auf das vereinbarte Honorar 21
3.2. Verzicht auf die Erstattung einer Rechnung gegen Spendenbestätigung 22
3.3. Arbeitsleistung vergünstigt erbracht 22
3.4. Erbrachte Arbeitsleistung ohne rechtlichen Anspruch auf Vergütung 22
3.5. Fahrtkostenspenden 22
4. Verzicht auf Erstattung von Kassenbons oder Rechnungen 23
5. Weiterleitungsspenden 24

5.1. Brot für die Welt 24
5.2. Diakoniesammlung 24
5.3. Eine Spende aufgeteilt auf mehrere Zwecke 24
5.4. Spenden für eine Partnergemeinde im Ausland 24
5.5. Spendensammlung zugunsten eines Vereins 25
5.5.1. Inland 25
5.5.2. Ausland 25
5.6. Privatperson organisiert Hilfeleistung im Ausland 25
5.7. Kirchengemeinde möchte „bedürftige Personen“ unterstützen 25
5.8. Kollekte für hilfsbedürftige Person/en 26
5.9. Kirchengemeinde erhält eine Spende „für Familie XY“ 27
5.10. Gespendete Musiker-Gage zugunsten eines Vereins 27
6. Unentgeltliche zur Verfügungstellung 27
6.1. …einer Musikanlage für ein Gemeindefest 27
6.2. …eines Raumes für einen Kindertag 27
7. Werbeanzeigen in Gemeindebriefen 28
8. Spendensammlungen für kirchennahe Gruppierungen 28
9. Gewährung eines Darlehens 29
10. Spenden in Verbindung mit einem Nachlass 29
11. Spende für wirtschaftliche Tätigkeiten 29
11.1. Spende für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage 29

Vorwort

Viele Menschen möchten Gutes tun. Neben ehrenamtlichem Engagement ist auch die Geld- oder Sachspende eine gute Möglichkeit anderen zu helfen. Eine Möglichkeit die viele Menschen gerne nutzen.

Auch die Kirche ist oftmals Empfänger von Spenden und daher ist es wichtig, dass die Abwicklung von Spenden in kirchlichen Einrichtungen korrekt und einwandfrei – unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen - erfolgt. Doch das Spendenrecht ist nicht nur äußerst komplex, es ist ohne steuerrechtliche Vorkenntnis oft nur schwer verständlich.

Das vorliegende Merkblatt umfasst zwei Teile:

Teil 1: Merkblatt + FAQ zum Thema Zuwendungsbestätigungen

Hier haben wir versucht, die wichtigsten Fragen rund um das Thema Spenden und Spendenbescheinigungen (=Zuwendungsbestätigungen) zu beantworten.

Was ist eine Spende?

Wann darf ich eine Zuwendungsbestätigung ausstellen?

Teil 2: Fallsammlung zum Thema Spenden

Hier werden häufig vorkommende Praxisfälle thematisiert und steuerlich gewürdigt. Vielleicht ist ihr Sachverhalt auch dabei?

Hinweis: Näheres zum Spendenerlass kann in der Rechtssammlung unter 503.200 nachgelesen werden.

TEIL 1 Merkblatt + FAQ

1. Spenden

Voraussetzungen: [1]

Steuerlich handelt es sich um eine Spende, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **vollkommen freiwillige Zuwendung** an eine steuerbegünstigte Einrichtung[2]
2. **ohne die Erwartung einer Gegenleistung** bzw. eines (Nutzungs-)Vorteils
3. zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke.**[3]

Hinweis: Zuwendungen an Privatpersonen, steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind keine Spenden.

[1] zuletzt BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39 mwN
[2] Steuerbegünstigte Einrichtungen = Körperschaften des öffentlichen Rechts und privatrechtliche Einrichtungen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt wurde
[3] Steuerbegünstige Zwecke = kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

1.1.Geldspende

Geldspenden können durch Überweisung, Scheck aber auch in bar geleistet werden. Sie müssen vom Spendenempfänger unmittelbar in Empfang genommen werden. Das bedeutet, dass die Geldspende dem Vermögen des kirchlichen Rechtsträgers unmittelbar zufließen und verbucht werden muss. Eine abzugsfähige Spende, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann, liegt nur vor, wenn der*die Spendende einen tatsächlichen Vermögensabfluss hatte.

1.1.1. Geldspende mit Zweckbindung

Eine Zweckbindung liegt vor, wenn die Kirchengemeinde den gespendeten Geldbetrag nur für eine bestimmte Tätigkeit verwenden werden darf – z.B. Jugendarbeit. Jede Geldspende mit Zweckbindung ist unter Berücksichtigung dieser entsprechend zu verbuchen und zu verwenden. Der Förderwille des Spenders ist **maßgebend für die Verwendung**.

Sofern ein Spendenzweck nicht erfüllt werden kann, kann der Spender auch einem geänderten Zweck schriftlich zustimmen. Die schriftliche Erklärung ist dem Spendenvorgang beizulegen.

Stimmt er nicht zu, so ist die Spende an den Spender **zurückzuzahlen**, der Spender hat die originale Zuwendungsbestätigung an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Wurde die Zuwendungsbestätigung bereits beim Finanzamt eingereicht, so ist das Finanzamt von der ausstellenden Stelle zu informieren.

Praxis-Tipp: Zuwendungsbestätigungen möglichst nur für „kirchliche Zwecke“ ausstellen. Keine engere Zweckbindung in diesem amtlichen Formular mitaufnehmen. Und auch beim Sammelaufruf ein Hinweis aufnehmen, dass die Gelder bei nicht Zustandekommen des Zwecks in die allgemeinen Spenden fließen.

1.1.2. Zuwendungsbestätigung bei verschiedenen Zwecken in einer Spende

Von der Stelle, bei der die Gesamtsumme einging, müssen für alle Teilbeträge Zuwendungsbestätigungen / Weiterleitungszuwendungsbestätigungen (siehe Punkt 2) erstellt werden (siehe auch 6.3. in Teil 2, Fallsammlung).

1.1.3. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung / langfristige Spendensammlung

Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften unterliegen über die Tax Compliance der ekiba dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Die **Abgabenordnung** unterstellt eine zeitnahe Mittelverwendung, wenn die Spendengelder in den **nächsten beiden Jahren** nach dem Jahr der Spende für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden (verbindliche Mitteldisposition). Außerdem **erlaubt** die Abgabenordnung, aus Spenden **Rücklagen** zu bilden, wenn dies für die **Zweckerfüllung** nötig ist.

Es gibt noch die **Alternative, Spendenzusagen zu sammeln**, bis ein Betrag erreicht wurde, der die Realisierung der Maßnahme innerhalb der 2 Jahre realistisch erscheinen lässt.

Dabei muss man aber rechnen, dass Zusagen bei Realisierung zurückgezogen werden, weil sich z. B. die wirtschaftliche Situation geändert hat.

1.1.4. Spendensammlung bei Veranstaltungen

Oftmals wird im Rahmen von Veranstaltungen (bspw. Gemeindefest) um Spenden gebeten. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese nicht als Entgelt für eine Gegenleistung gewertet wird. Die vereinnahmte Spende muss daher objektiv abgrenzbar von der Gegenleistung sein.

Umsatzsteuerpflichtig	**Umsatzsteuerfrei**
Schilder mit Aufschrift: - „Kuchen gegen Spende“ - „Kuchen für 2€“ - „Preistableau bei Essensausgabe“ - „Kuchen kostenlos – Spende erbeten“	Schilder mit Aufschrift: - „Sie sind heute unser Gast“ - „Alle Speisen und Getränke sind kostenfrei“ - „Eintritt frei“ (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang. Gleichzeitig Aufstellung Spendenkörbchen (mit anderem Zweck) gegenüber auf der anderen Saalseite. Spendenaufruf des Pfarrers zu diesem anderen Zweck.

Preisangaben, Orientierungswerte insb. für Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse (Schriften) am Übergabeort können schon zur Steuerpflicht führen.

Spendenkörbchen sind nicht am Eingang eines Veranstaltungssaals aufzustellen, sondern auf der anderen Saalseite mit der sinngemäßen und ernsthaften Aufschrift „für Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder für einen bestimmten Zweck (bspw. „für die Erhaltung unserer Orgel“).

Es ist unschädlich, wenn wiederholt und nachdrücklich zur Leistung von Spenden aufgefordert wird und von den Gästen eine Spende erwartet wird.[4] Selbst betragsmäßig bezifferte Erwartungen lassen eine Spendenleistung immer noch freiwillig, solange kein faktischer Zahlungszwang damit bewirkt wird.

Hinweis: Für Praxisfälle vgl. Teil 2 „Fallsammlung“ Ziff. 2.

[4] BFH v. 13.08.1997, Az. I R 19/96, BStBl. 1997 II, S. 794, juris, Rz. 22 m.w.N.; FG Hamburg v. 17.12.2001, Az. II 657/99, EFG 2002, 545, juris, Rz. 48; WH, HdB 2017, S. 317

1.1.5. Anlassspende – Spendensammlung anlässlich eines Geburtstags o. ä.

Zuwendungen im Rahmen eines Schenkungsvertrags sind Spenden, für die eine Zuwendungsbestätigung erstellt werden kann. Der schriftliche Vertrag widerspricht nicht dem Freiwilligkeitsgrundsatz.

Erläuterung: Im Jahre 2009 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass auch Zahlungen aufgrund einer Schenkung unter Auflage als Spenden steuerlich absetzbar sind. Bei einer solchen Schenkung sei das ungeschriebene Merkmal der Freiwilligkeit zu bejahen. Wenngleich auch hier eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung vorliege, sei diese jedenfalls dann nicht schädlich, wenn die Verpflichtung freiwillig eingegangen wurde (FG Düsseldorf vom 2.6.2009, 16 V 896/09).

1.1.6. Schenkungsvertrag – Zuwendungsbestätigung möglich

Zur Feier eines Geburtstags, eines Jubiläums oder anderer Anlässe verzichten Personen auf Geschenke und bitten stattdessen um Spenden. Dazu wird die IBAN weitergegeben, die Angeschriebenen überweisen ihre Spende direkt. Zuwendungsbestätigungen werden auf diese Personen ausgestellt, wenn die Adresse bei der Überweisung angegeben wurde oder die Adressen von der*dem Initiator*in weitergegeben werden.

Gleiches gilt für Barspenden, die Sammlung erfolgt im Namen der zu bedenkenden Organisation. Hier kann für die Spendenden eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, wenn eine Übersicht mit Summe und Adresse zur Verfügung gestellt wurde.

Obwohl der*die Initiator*in auf Geschenke verzichtet, sind die Überweisungen keine Spenden dieser Person. Ausgeschlossen ist daher, dass der*die Initiator*in für die aufgrund der Bitte getätigten Spenden eine Zuwendungsbestätigung erhält. So könnte die Spende doppelt eingereicht werden, von den Spendenden über den Kontoauszug und von dem*der Initiator*in über die ZWB.

Der*die Initiator*in kann eine Namensübersicht aller Spendenden mit einer Gesamtsumme erhalten. Einzelsummen wären ein Datenschutz-Verstoß.

Wir haben für Sie Materialien erstellt, die den Einstieg erleichtern sollen: Dazu gehört eine Vorlage für ein ansprechendes Faltblatt, das jede Gemeinde und Einrichtung mit einem Einleger individuell gestalten kann, kleine Mustertexte für den Gemeindebrief und eigene Handzettel sowie Checklisten für Sie und die Anlassgebenden: Anlass-Spenden

1.1.7. Testament, Vermächtnis

Wenn in einem Testament die Erbin / der Erbe angewiesen wird, einen Betrag an die Kirchengemeinde zu zahlen, handelt es sich nicht um eine freiwillige Zahlung der Erbin, so dass keine Spendenbescheinigung erteilt werden kann. Weder für die Erbin / den Erben noch für „den Nachlass bzw. Erblasser“. Auch eine Bezeichnung im Testament als Spende ist unerheblich. (BFH, Urteil v. 22.9.1993, X R 107/91; BFH, Urteil v. 23.10.1996, X R 75/94)

Es darf auch keine Zuwendungsbestätigung auf den Namen des*der Verstorbenen erstellt werden. Rechtliche Lage (Steuerrecht):

- Kein Abzug nach dem Tod: Gemäß § 10b EStG ist ein Spendenabzug für Zuwendungen, die erst nach dem Tod geleistet werden (auch wenn sie „im Namen“ des Verstorbenen erfolgen), nicht möglich. (BFH, Urteil v. 23.10.1996, X R 75/94)
- Empfänger der Bescheinigung: Eine Spendenbescheinigung darf nur auf die Person ausgestellt werden, die die Spende tatsächlich aus ihrem eigenen Vermögen geleistet hat (den Spender).
- Haftung: Organisationen, die eine Zuwendungsbestätigung falsch ausstellen (z. B. auf einen Verstorbenen), haften gegenüber dem Finanzamt.

Spenden in Verbindung mit einem Nachlass

Siehe Fallsammlung

1.2.Sachspende

Eine Sachspende liegt vor, wenn ein Gegenstand in das Eigentum eines Rechtsträgers übergehen soll. Der Rechtsträger erhält die volle Verfügungsgewalt über die Sache.

Zu beachten ist hier, dass Zuwendungsbestätigungen nicht pauschal ausgestellt werden dürfen, sondern nur in Höhe des tatsächlich zu erzielenden Wiederverkaufswertes. Problematisch kann die Wertermittlung der gespendeten Sache allerdings sein. Hier gilt es, zwischen einer Spende aus dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen eines Spenders zu unterscheiden.

Sobald eine Kirchengemeinde Sachen verkauft oder Eintritt verlangt, werden sie für diese Veranstaltung zu Betrieben gewerblicher Art und sind somit nicht mehr gemeinnützig. Alles, was dafür kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, ist daher keine Sachspende: Lebensmittel und Getränke, wenn sie beim Gemeindefest verkauft werden; Gaben in Rahmen eines Konzertes mit Eintritt; Bücher für den Bücherbasar; Gegenstände für einen Flohmarkt zugunsten der Kirchengemeinde etc. Das gilt auch dann, wenn die Einnahmen hinterher an ein anderes Spendenprojekt gespendet werden (Ukraine-Hilfe, Flutopfer…).

Einmalige Weiterveräußerung einer Sachspende ist dagegen möglich: Kirchengemeinde bekommt ein Auto geschenkt und verkauft es weiter, weil sie es nicht benötigt. Hier kann dem Spender des Autos eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Sachwertermittlung siehe unten.

1.2.1. Wertermittlung bei Sachspenden

1.2.1.1. Spenden aus Privatvermögen

Spenden aus dem Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zu bewerten.[5] Der gemeine Wert bestimmt sich nach dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr - unter Beachtung des Zustands der Sache - bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Die Wertermittlung obliegt dem Spendenempfänger. Er hat allerdings zu dokumentieren, welche Unterlagen zur Ermittlung herangezogen wurden (bspw. Gutachten, Schätzungen, Abschreibung, vergleichbare Verkäufe etc.). Diese Unterlagen sind zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in die Buchführung mitaufzunehmen.

Die Wertermittlung für Sachspenden aus dem Privatvermögen kann schwierig sein. Folgende Kriterien und Anhaltspunkte können hier Anwendung finden:

- **Neue Sache**: es kann der gemeine Wert (siehe oben) mit den Anschaffungskosten angesetzt werden.
- **Gebrauchte Sache:** der erzielbare Verkaufspreis ist zu schätzen. Dabei können der Anschaffungspreis, Erhaltungszustand, die durchgeführten Reparaturen und das Alter zum Abgabezeitpunkt Anhaltspunkte geben. Unter Umständen ist ein Gutachten einzuholen.

Möglich wäre außerdem den ursprünglichen Kaufpreis anhand einer Rechnung nachzuweisen und um die entsprechende Absetzung für Abnutzung zu mindern. Oder vergleichbare Verkäufe bei eBay mit abgeheftetem Screenshot dokumentieren. Bei Fahrzeugen ist die „Schwacke-Liste“ zu empfehlen. Die Wertermittlung ist zu dokumentieren.

Mehrere Sachen: Keine Gruppenbewertung! Die gespendeten Gegenstände sind einzeln auf ihren Wert zu untersuchen.

Hinweis: Zuwendungsbestätigungen, die über einen runden Betrag ausgestellt werden, lassen auf eine (nicht zulässige) pauschale Bewertung schließen. Resultiert ein runder Betrag aus einem Sicherheitsabschlag in Form einer Abrundung, ist dies natürlich zulässig, sollte aber dokumentiert werden.

1.2.2. Spenden aus dem Betriebsvermögen

Bei Spenden aus dem Betriebsvermögen darf bei der Wertermittlung der Entnahmewert nicht überschritten werden. Daher hat der Spender dem Zuwendungsempfänger diesen Wert mitzuteilen. Auf einer Zuwendungsbestätigung ist der Bruttobetrag (incl. Umsatzsteuer) anzugeben. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen der Wertermittlung nicht erforderlich.

Beispiel zur Verdeutlichung: Ein Getränkelieferant überlässt der Kirchengemeinde für eine Jugendparty Getränke, die kostenlos an die Jugendlichen ausgegeben werden. Die Höhe

[5] §10b Abs.3 EStG

der Sachspende bestimmt sich dann nach dem Einkaufspreis des Getränkelieferanten zuzüglich der Umsatzsteuer.

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung, aber auch Schätzung, normaler Abschreibung, Screenshot eines vergleichbaren eBay-Verkaufs usw.

1.3.Gutscheine als Spenden

Es kann nach dem Prinzip „verkürzter Zahlungsweg“ vorgegangen werden: Wenn ein Unternehmen Gutscheine spenden möchte, dann wird das so behandelt, als ob das Unternehmen den Geldbetrag spendet und von diesem Betrag die Gutscheine gekauft wurden. Einnahme und Ausgabe werden gebucht und über die Einnahme die Zuwendungsbestätigung erstellt. Die Spende wird dann als Geldspende behandelt.

1.4.Zuwendungsbestätigungen für Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen (Handwerker, aber auch Beratungen usw.) muss eine Rechnung mit Verzicht auf die Zahlung vorliegen. Dabei muss die Höhe der Rechnung marktüblich sein und die Leistung muss im Vorfeld vereinbart worden sein. Siehe Fallsammlung „Verzicht auf die Erstattung einer Rechnung …“

In der Regel hat der Empfänger davon aber nicht den gewünschten Mehrwert, weil er auf der Einnahmeseite ja die Einnahme versteuern muss.

2. Weiterleitungsspende / Durchlaufspende

Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können die ihnen zugewendeten Spenden an steuerbegünstigte dritte Endempfänger weiterleiten. Sie agieren hier als ‘Durchlaufstelle‘.

Um eine Spende weiterleiten zu können, muss die Durchlaufstelle die tatsächliche Verfügungsmacht über die Spende erhalten haben. Dies geschieht i.d.R. durch Buchung der Spende auf deren Konto. Die Vereinnahmung sowie die Weiterleitung der Spende ist getrennt und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften von der Durchlaufstelle nachzuweisen. Im Falle einer Sachspende ist der Durchlaufstelle lediglich das Eigentum an der Sache zu verschaffen – eine körperliche Übergabe an die Durchlaufstelle ist nicht erforderlich.

WICHTIG: Vor der Weiterleitung der Spende ist von der Durchlaufstelle zu prüfen, ob der Endempfänger wegen der Verfolgung gemeinnütziger[6], mildtätiger[7] oder kirchlicher[8] Zwecke anerkannt ist.

Beachte: Steuerbegünstigte Endempfänger müssen ihre gültige „Freistellungsbescheinigung“ und ihre Steuernummer vorlegen. Bei einer Weiterleitung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist dies allerdings nicht erforderlich.

Die **Zuwendungsbestätigung** muss vom Erstempfänger der Spende ausgestellt werden. Werden Zuwendungen an dritte Endempfänger weitergeleitet, müssen dessen Steuernummer und Steuerfreistellungsdaten eingetragen werden. Es ist der gemeinnützige Zweck des Endempfängers zu übernehmen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts ist die eingearbeitete, verkürzte Angabe möglich.

Für **Spenden an Diakoniesammlung, Brot für die Welt oder Diakonie Katastrophenhilfe** steht ein vorgefertigter Download zur Verfügung: www.ekiba.de/fundraisingdownloads

Empfehlung: Versuchen Sie diesen aufwendigen Prozess zu vermeiden, indem Sie möglichst die Daten des eigentlichen Empfängers weitergeben oder veröffentlichen.

[6] vgl. § 52 AO
[7] vgl. § 53 AO
[8] (vgl. § 54 AO

3. Aufwandsspende (Verzicht auf Honorare, Rechnungen etc.)

Eine Aufwandsspende liegt vor, wenn ein Spender auf die Erstattung seines bestehenden Aufwandsanspruchs verzichtet. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendung handelt es sich um eine Geldspende.

Beispiel 1: Ein Handwerker hat die Kirchentür repariert und verzichtet auf die Bezahlung seiner Rechnung gegen eine Spendenbestätigung.

Beispiel 2: Eine Arbeitnehmerin der Kirchengemeinde war innerhalb des letzten Jahres häufig mit ihrem privaten PKW für die Kirchengemeinde unterwegs und verzichtet innerhalb von drei Monaten[9] schriftlich auf die Erstattung der Reisekosten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Reisekostenerstattung aufgrund des Reisekostengesetzes. Eine Zuwendungsbestätigung kann ausgestellt werden, weil die Kirchengemeinde grundsätzliche zur Erstattung der Reisekosten verpflichtet ist.

Anders verhält es sich, wenn ein Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde seine **Arbeitskraft** unentgeltlich – ohne Anspruch auf Vergütung – zur Verfügung stellt. Hierbei handelt es sich um keine Spende i. S. d. Steuerrechts. **Es darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden für ehrenamtliche Tätigkeiten.**

Vgl. hierzu auch § 5 Ehrenamtsgesetz und § 1 EhrenamtRVO

3.1. Voraussetzungen einer Aufwandsspende

Rechtsgrundlage: §10b Einkommensteuergesetz Abs. 3, S.5 und S.6

- Der Anspruch muss **ernsthaft und rechtswirksam** (einklagbar) sein.
- Der Anspruch muss eingeräumt worden sein, **bevor** mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen worden ist.
- Der Anspruch muss **ernsthaft gewollt** sein. Er darf somit nicht unter der Bedingung des Verzichts oder „nur formal auf dem Papier“ stehen.
- Der **Zuwendungsempfänger muss wirtschaftlich leistungsfähig** sein.

 Zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs muss der Zuwendungsempfänger in der Lage sein, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, also offensichtlich über genügend liquide Mittel oder sonstiges Vermögen verfügen. Außerdem muss der Anspruch zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung werthaltig sein.
- Die **Höhe der Zahlungsverpflichtung muss angemessen** sein, also ortsüblichen oder tariflichen Sätzen entsprechen. Außerdem sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §27 KVHG zu beachten.

[9] BMF-Schreiben v. 25.11.2014, IV C 4

- Die **Verzichtserklärung ist schriftlich** abzugeben und sollte den Anspruch, auf den verzichtet wird, erkennen lassen. (zur Information: hierin liegt der eigentliche Spendenvorgang)

- Der Verzicht muss beim Zuwendenden zu einer **endgültigen wirtschaftlichen Belastung** führen. Hinweis: Der Verzicht ist endgültig und unwiderruflich.

- Die von der spendenempfangsberechtigten Einrichtung erteilten Aufträge und die mit deren Ausführung entstehenden Aufwendungen dürfen nicht, auch **nicht** zum Teil, im eigenen **Interesse des Zuwendenden** ausgeführt bzw. getätigt werden.

- Der Zuwendungsempfänger muss die **Höhe** des Anspruchs durch geeignete Unterlagen **im Einzelnen belegen** können.

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, handelt es sich um keine Aufwands- oder Rückspende, es liegt keine Geld- oder Sachspende vor und keine Spende i. S. d. Steuerrechts. Eine Zuwendungsbestätigung kann nicht ausgestellt werden.

3.2.Spende statt Honorar

Es ist wichtig, dass der Leistungserbringer eine Rechnung bzw. Abrechnung an den Empfänger ausstellt – trotz Verzicht. Denn eine Spende kann nur vorliegen, wenn tatsächlich auf einen bestehenden Anspruch verzichtet wird. Ein Anspruch kann wiederrum durch eine Rechnung als auch durch einen Vertrag oder Kirchengemeinderatsbeschluss entstehen. Die Verzichtserklärung selbst, stellt dann die Spende dar.

Die Verzichtserklärung und die anspruchsbegründende Unterlage (Rechnung, Vertrag, o. ä) sind in die Buchhaltung aufzunehmen. Die Zuwendungsbestätigung umfasst den auf der Rechnung, dem Vertrag o.ä. ausgewiesene Betrag (ggf. inkl. USt.).

3.3.Zuwendungsbestätigung bei einer Aufwandsspende

Auf der Zuwendungsbestätigung ist kenntlich zu machen, dass es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

4. Zweckbindung einer Spende wird nicht erreicht oder überschritten

Eine **Klärung** ist innerhalb von 2 Jahren nach Spendeneingang durchzuführen gemäß **Gebot der zeitnahen Mittelverwendung**, Punkt 1.1.3. Die Konsequenz bei Nichteinhaltung der zeitnahen Mittelverwendung ist nicht abschätzbar, sie liegt im Ermessen der beteiligten Finanzämter.

Wird bei Spendeneingängen der spezifische Zweck (Orgelbau, Konzertfinanzierung) **nicht realisiert,** so ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die Spenden **vollständig zurückzuüberweisen** (genaues Vorgehen siehe 4.1.). Wenn der Spendeneingang die benötigte Summe **überschreitet,** so ist sie verpflichtet, den übersteigenden Betrag **anteilsmäßig** an alle Spendenden zurückzuüberweisen (genaues Vorgehen siehe 4.2.).

Stattdessen können die Spendenden gefragt werden, ob sie einer **Umwidmung** in andere steuerbegünstigte Zwecke der kirchlichen Körperschaft zustimmen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Ein Muster der Bitte um Umwidmung haben wir als Download eingestellt, das Anschreiben muss individuell angepasst werden: Fundraising

Deswegen ist es zu empfehlen, den Zweck bei **Spendenaufrufen** weiter zu fassen, z. B. „Wir sammeln Spenden für unsere Gemeinde, derzeit steht die Renovierung der Orgel an."

4.1.Spendenbedarf wird nicht erreicht

Spendende sind von der Kirchengemeinde zu informieren, dass das Projekt gescheitert ist und für die Rückzahlung des Betrages folgendes Vorgehen erforderlich ist: Spendende haben ihre Zuwendungsbescheinigung, soweit möglich an die Kirchengemeinde zurücksenden. Außerdem haben Spendende ihr Finanzamt über den Vorgang zu informieren, falls die Spende bereits bei der Steuererklärung geltend gemacht wurde. Das Finanzamt wird daraufhin die Steuerbescheide ändern und die durch die Spenden ,,gesparten'' Steuern zurückfordern, gegebenenfalls zuzüglich Nachzahlungszinsen. Um eine etwaige Spendenhaftung der Kirchengemeinde auszuschließen, ist auch das Finanzamt der Kirchengemeinde über den Vorgang zu informieren. Hierzu sind Name, Adresse, Wohnsitz der Spendenden, Datum der Spende und Beträge dem Finanzamt mitzuteilen.

4.2.Spendenbedarf wird überschritten

Spendende sind von der Kirchengemeinde zu informieren, dass mehr Geld eingegangen ist als benötigt wird und für die Rückzahlung des Betrages folgendes Vorgehen erforderlich ist: Spendende haben ihre Zuwendungsbescheinigung, soweit möglich an die Kirchengemeinde zurücksenden. Es müssen neue, reduzierte ZWBs erstellt werden. Wurden die ursprüngliche ZWB über die volle Summe schon für die Steuererklärung verwendet, gilt das Gleiche wie oben.

5. Spenden für notleidende Personen

5.1. Katastrophenfälle (Corona, Ukraine usw.)

Beachten Sie: Sachspenden von Privatpersonen sind in den meisten Fällen nicht ZWB-tauglich. Es empfiehlt sich für Sachspenden grundsätzlich den Weg über entsprechende Hilfsorganisationen zu wählen. Für Geldspenden wäre die Diakonie-Katastrophenhilfe zu empfehlen. Ausnahme: Wenn in besonderen Katastrophensituationen das Bundesfinanzministerium Sonderregelungen erlässt, die ein vereinfachtes Procedere ermöglichen.

5.2. Zuwendungen an bedürftige Familien und Personen vor Ort

Da Spenden für Privatpersonen ohne „Vergaberichtlinien“ nicht möglich sind (siehe Fallsammlung 6.7) bietet es sich an, diese an die Stiftung Diakonie Baden zu überweisen. Diese ist berechtigt, auf Antrag, der einen entsprechenden Nachweis der notlagenbedingten Bedürftigkeit enthält, in einer besonderen Notlage konkrete Einzelpersonen/Familien zu unterstützen. Der Nachweis der Notlage kann z. B. ein Zeitungsartikel sein.

Lösung: Wenden Sie sich an den Fundraiser des Diakonischen Werk Badens:
www.diakonie-baden.de

Einzelfallhilfe durch das Pfarramt (der durchreisende Landstreicher, die alleinerziehende Mutter usw.)

Bei Barauszahlungen **bis zu 25,00 Euro** kann die Pfarrperson aus seelsorgerlichen Gründen auf eine Quittung verzichten. Auszahlungen in diesem Sinne an Mitarbeitende dürfen nicht erfolgen (§ 11 Abs. 2 der Zahlstellen-RVO).

Wichtig Siehe dazu auch die ausführlichen Erläuterungen in der Fallsammlung 6.7

6. Zuwendungsbestätigung: FAQ

Um Spenden in der Steuererklärung des Spendenden geltend zu machen, bedarf es zwingend einer Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers.

Eine Zuwendungsbestätigung ist nur auszustellen, wenn die Spende dem Vermögen der Körperschaft tatsächlich zugeflossen und haushaltsmäßig verbucht wurde.

Hinweis: Für Zuwendungen bis zu 300 € muss keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Der Spender kann den Betrag auch mit s.g. „vereinfachtem Nachweis“ dem Finanzamt darlegen (bspw. anhand eines Kontoauszugs).

6.1. An wen darf ausgestellt werden?

Empfänger der Zuwendungsbestätigung kann nur der/die Spendende sein. Es ist nicht zulässig, die Zuwendungsbestätigung „auf den Namen meiner Tochter“ auszustellen.

6.2. Wer darf ausstellen?

Zuwendungsbestätigungen unterschreibt zunächst ausschließlich der Vertretungsberechtigte der ausstellenden Körperschaft. Jedoch kann dieses Recht schriftlich und aktenkundig vom Vertretungsberechtigten an Mitarbeitende delegiert werden. **Zuwendungsbestätigungen sind händisch zu unterschreiben.** Für ZWBs mit eingefügter elektronischer Unterschrift muss eine Erlaubnis des Finanzamtes eingeholt werden. Es ist zu dokumentieren, wer Zuwendungsbestätigungen ausstellt, um eine doppelte Ausstellung zu vermeiden.

Hinweis 1: Vielerorts ist es üblich, dass rechtlich unselbstständige Pfarrgemeinden Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Im Idealfall werden in der Kopfzeile sowohl die Körperschaft als auch die Dienststelle bezeichnet und die ausstellende Pfarrgemeinde als Dienststellen gekennzeichnet, z.B.: Evangelische Kirche in Mannheim - Körperschaft des öffentlichen Rechts Matthäusgemeinde Neckarau

Hinweis 2: **Für den EOK gilt:**

- Verwenden Sie die Vorlagen für die Kirchengemeinde und ändern Sie die Absenderadresse in die des EOKs.
- Die Zuwendungsbestätigungen müssen händisch unterschrieben werden. **Unterschriftsberechtigt** sind: Herr Blatz und Herr Sternberg.
- Die Servicestelle Fundraising empfiehlt, die Zuwendungsbestätigung anschließend vom für den Spendenzweck Verantwortlichen verbunden mit einem Dankbrief zu versenden.
- **Sachspenden**: **Bitte im Vorfeld der Zusage einer Zuwendungsbestätigung** mit Herrn Sternberg in Kontakt treten. Insbesondere, wenn es sich um gebrauchte Gegenstände handelt, deren Wert erst ermittelt werden muss.

6.3. Wofür kann ausgestellt werden?

Nur für Zuwendungen, welche **alle** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es handelt sich bei den Zuwendungen um **Geld- oder Sachspenden**
- Die Spende basiert auf dem Prinzip der **Freiwilligkeit**
- Es erfolgt **keine Gegenleistung**
- Die Zuwendung **dient der Förderung von steuerbegünstigten Zwecken** i. S. d. §§52 bis 54 AO.

Eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden für:

- Nutzungen oder Leistungen (bspw. ehrenamtliche Tätigkeiten)

Ausnahmen: sog. Aufwandsspenden (vgl. Ziff.3.3., Rechtssammlung 503.200.)

- im Falle einer Gegenleistung

Hinweis: Besteht die Gegenleistung aus Werbemaßnahmen des Spendenempfängers für den Spender, kann es sich um Sponsoring handeln. Der Spender kann die Ausgaben als Betriebsausgaben geltend machen. Auf Seiten des Spendenempfängers werden die Einnahmen bestimmter Freibeträge steuerpflichtig.

6.4.Gibt es Vorlagen/Muster-Formulare?

Für den kirchlichen Bereich stehen Vorlagen zur Verfügung unter:
Material

Formulare entsprechend den amtlichen Mustern finden Sie unter https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37/I/anhang-37-I.html

6.5.Was ist bei einer „eigenen“ Vorlage zu beachten?

Zuwendungsbestätigungen bilden eine steuerliche Grundlage, weshalb förmliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Erstellen Sie die Zuwendungsbestätigung selbst, so müssen sie dem amtlichen Muster entsprechen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig.
- Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung eingefügt werden. Solche Angaben sind aber auf der Rückseite oder in einem Begleitschreiben erlaubt.
- Bei Geldbeträgen ist der Betrag sowohl in Ziffern als auch in Zahlen aufzunehmen. Der zugewendete Betrag muss nicht in einem Wort genannt werden, die Nennung der jeweiligen Ziffer ist ausreichend.
- Bei einer Zuwendungsbestätigung über Sachspenden sind die Bezeichnung des Gegenstandes, Alter, Erhaltungszustand und ursprünglicher Kaufpreis in dem vorgesehenen Feld einzutragen. Bei einer Sachspende aus dem Privatvermögen ist weiter anzugeben, welche Unterlagen zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen wurden.

- Bei Geldspenden ist die Zeile zum Verzicht auf Aufwendungen stets zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Im Falle einer Rückspende könnte diese Bezeichnung in Klammern hinzugefügt werden.

- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre.

- Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zuwendungen berechtigten Person unterschrieben werden.

6.6.Unrichtige Bescheinigung – was ist zu befürchten?

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bescheinigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet in Höhe von 30 % des bescheinigten Zuwendungsbetrags (§ 10b Abs.44 EStG).

ACHTUNG: Neben der Kirchengemeinde kann auch die ausstellende Person persönlich in Anspruch genommen werden.

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war (§ 10b EStG).

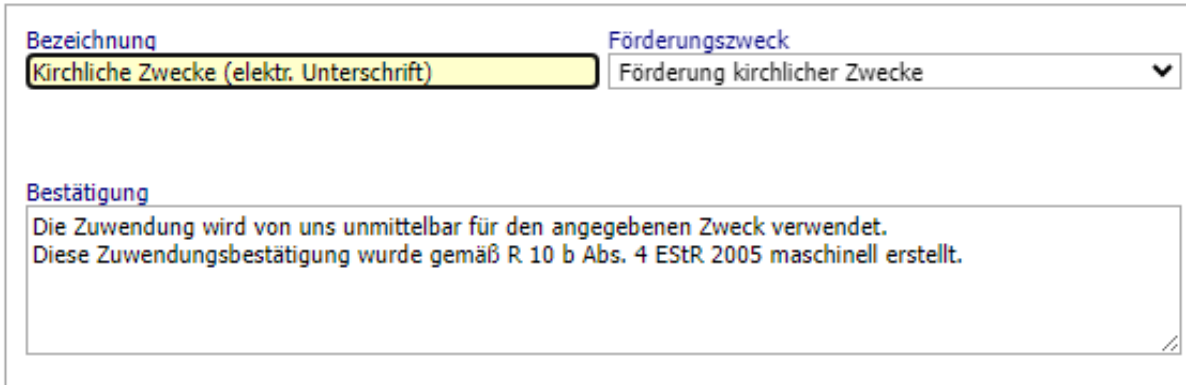
6.7.Können Zuwendungsbestätigungen maschinell unterschrieben werden?

Im Bereich unserer Landeskirche ausschließlich im Rahmen der Verwendung des ***Programms COM-Fundraising***. Dies ist im Vorfeld dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zu betätigen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden:

1. die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck,
2. die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt,
3. eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet,
4. das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert,
5. das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden, und
6. Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Auf der ZWB ist bei Bestätigung zu ergänzen:

Diese Zuwendungsbestätigung wurde gemäß R 10 b Abs. 4 EStR 2005 maschinell erstellt.



Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.

6.8. Zuwendungsbestätigung bei diakonisch/gemeinnützigen Zwecken

Bei Kirchengemeinden/Kirchenbezirken gilt deren steuerbegünstigten Zweck als ,,übergeordneten Zweck'' und somit ist auch hier ,,kirchliche Zwecke'' anzugeben.

Grundgedanke ist hierbei, dass Diakonie, KITAS, Jugendarbeit, Armenspeisung, usw. dem EKIBA ,,Kernauftrag'' entspringen und sich daraus ableiten. Der besonderen Stellung der verfassten Kirche wird dadurch Rechnung getragen und wird an dieser Stelle der Bescheinigung deutlich gemacht.

7. Spenden und Sponsoring

Sobald eine Weitergabe von Geld oder Sachmitteln in irgendeiner Form an eine Bedingung geknüpft ist bzw. wenn es eine Gegenleistung gibt, darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Fällt es in den Bereich des Sponsorings, sind unter Umständen steuerliche Aspekte mit zu bedenken. Der Abdruck eines kleinen Logos als Dank für die finanzielle Unterstützung eines Konzertes ist z.B. noch unschädlich. Wenn der Dank aber eine Seite im Gemeindebrief einnimmt oder wenn auf der Homepage der Dank als Link zu der jeweiligen Firma weiterführt, gilt es als Werbung und führt u.U. zur Umsatzsteuerpflicht und zur Begründung eines Betriebs gewerblicher Art.
Weitere Informationen unter Sponsoring hier: Fundraising

Rückfragen zu steuerlichen Themen an M. Maissenbacher bzw. A. Hüttche im Evang. Oberkirchenrat.

TEIL 2 – Fallsammlung

In der folgenden Fallsammlung werden exemplarisch – nicht abschließend – typische Sachverhalte aus dem kirchlichen Leben dargestellt

1. Freiwilligkeit: Beispielhafte Sachverhalte bei denen die Freiwilligkeit entfällt

- Zahlung eines Erben auf Grund eines Vermächtnisses im Testament des Erblassers. Begründung: keine freiwillige Entscheidung des Erben.
- Zahlungen auf Grund einer Bewährungsauflage oder zur Einstellung eines Strafverfahrens. Begründung: lt. Rechtsprechung fehlt es hier an der Uneigennützigkeit
- Zahlungen eines Fördervereins an die zu fördernde Einrichtung, sofern die Satzung des Fördervereins die Zahlungen vorsieht. Begründung: es besteht eine satzungsgemäße Verpflichtung

→ Es handelt sich nicht um Spenden. Es ist keine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

2. Spendensammlung der Kirchengemeinde

2.1. Spendenkörbchen „Kuchen gegen Spende“

Beim Kirchengemeindefest werden Kuchen und Getränke angeboten. An den Verkaufstischen etc. wird ein Spendenkässchen aufgestellt mit der Aufschrift „Kuchen/Getränke gegen Spende“.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen. Die Zahlungen im Spendenkässchen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Erwerb des Kuchens bzw. der Getränke, d.h. der Spende steht eine Gegenleistung gegenüber.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf wegen Gegenleistung „Kuchen/Getränke“ nicht ausgestellt werden.

2.2. Spendenkörbchen „Für die Kirchengemeinde“

Beim Kirchengemeindefest werden Kuchen und Getränke angeboten. Auf dem Festgelände wird eine Spendenkasse aufgestellt (räumlich getrennt von den Verkaufsständen) mit der Aufschrift „Spende für die Kirchengemeinde“. Speisen und Getränke werden ausdrücklich (auf Einladungsschreiben, Plakaten, Gemeindebriefen, in der Eröffnungsrede etc.) kostenlos angeboten.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen. Die Zahlungen im Spendenkässchen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Erwerb des Kuchens bzw. der Getränke, d.h. der Spende steht keine Gegenleistung gegenüber

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf ausgestellt werden.

Gleiches gilt auch für ähnliche Fälle: Grußkarten oder Kalender im Eingangsbereich des Gemeindehauses etc. Deutliche Kennzeichnung als kostenlos und Spendenkörbchen mit räumlichem Abstand, aber noch in Sichtweite. Die Menschen entscheiden frei, ob und wie viel sie spenden.

Spendenbitten im Rahmen einer Bestellung

Hier sollte im Schreiben deutlich formuliert werden, dass die Spende keine indirekte Bezahlung der Bestellung ist.

Formulierungshilfe: XY kosten uns inklusive Versand 17,60 Euro. Wir haben sie Ihnen gerne kostenlos zugeschickt, freuen uns aber über jede Spende, die unserer Kirchengemeinde hilft, ihre Arbeit fortzuführen.

2.3.Spendenkässchen am Eingang „Eintritt gegen Spende“

Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Am Eingang wird ein Körbchen aufgestellt mit der Aufschrift „Eintritt gegen Spende. Die Spende kommt der veranstaltenden Kirchengemeinde zugute.“

Lösung: Die freiwilligen Zahlungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Einlass, d.h. der Spende steht eine Gegenleistung gegenüber.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf wegen Gegenleistung „Eintrittsberechtigung“ ***nicht*** ausgestellt werden.

2.3.1. Spendenkässchen am Eingang „Für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde“

Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Am Eingang wird ein Körbchen aufgestellt mit der Aufschrift „Spende für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Die Spende kommt der veranstaltenden Kirchengemeinde zugute.“

Lösung: Die Zahlungen im Spendenkässchen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Konzerteintritt, d.h. der Spende steht keine Gegenleistung gegenüber.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf ausgestellt werden.

2.3.2. Spendenkässchen „Für Kirchengemeinde“

Das Kässchen steht im Konzert-, Pausenbereich und/oder beim Ausgang. Der Spende steht keine Gegenleistung gegenüber, da diese schon erfolgt ist mit Eintritt und Konzertbeginn.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf ausgestellt werden.

2.4. Musikalische Begleitung einer Veranstaltung der Kirchengemeinde

Eine Kirchengemeinde veranstaltet einen Gottesdienst, der von einem externen Ensemble musikalisch begleitet wird. Am Eingang der Kirche wird ein Körbchen mit der Beschriftung „… für die Musiker“ aufgestellt. Außerdem wird in der Einladung zu diesem Gottesdienst explizit um Spenden für die Musiker gebeten.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen, da die Kirchengemeinde der Veranstalter ist. Die freiwilligen Zahlungen im Spendenkörbchen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Darbietung. Darüber hinaus ist die Verwendung der Spendengelder kein kirchlicher Zweck, da es sich um ein externes Ensemble handelt.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf wegen Gegenleistung „Darbietung“ nicht ausgestellt werden. Außerdem handelt es sich um keinen kirchlichen Zweck.

2.5. Veranstaltung von Musikensemble in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde

Ein Ensemble veranstaltet ein kleines Konzert, bei dem ein Gemeindepfarrer die Liturgie übernimmt. Die Kirche wurde dem Ensemble für die eigene Aufführung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter ist das Ensemble. Am Eingang der Kirche wird ein Körbchen mit der Beschriftung „… für die Musiker“ aufgestellt. Außerdem wird in der Einladung zu dieser Veranstaltung explizit um Spenden gebeten.

Lösung: Die Einnahmen sind dem Ensemble zuzurechnen. Der Haushalt der Gemeinde ist nicht betroffen und das Ensemble hat die freiwillig gezahlten Einnahmen eigenverantwortlich zu versteuern.

Achtung: es wird möglicherweise die Erwartung einer Zuwendungsbestätigung erweckt. Diese ist nicht möglich, da es sich nicht um eine Spende handelt, sondern um eine Einnahme des Ensembles.

2.6.Sachspende von einem Unternehmer für das Gemeindefest

Ein Bäcker liefert für das Gemeindefest die von der Kirchengemeinde bestellten Brötchen. Er verlangt hierfür kein Geld, sondern möchte diese spenden und eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen. Die Brötchen werden anschließend nicht verkauft.

Lösung: Es handelt sich um eine Sachspende aus einem Unternehmen. Der Bäcker muss den Wert seiner Sachspende anhand seiner Buchhaltung der Kirchengemeinde schriftlich mitteilen. Es kann eine Zuwendungsbestätigung für eine Sachspende ausgestellt werden.

Einfacher: Auch wenn die Brötchen gespendet werden, stellt der Bäcker eine Rechnung. Über den in Rechnung gestellten Betrag (inkl. MWSt.) erhält er anschließend nach seiner schriftlichen Verzichtserklärung eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldspende.

2.7.Spendendank in Form von Urkunden, Plaketten, Konzerteinladungen

Urkunden, Plaketten o. ä. als besondere Dankform im Rahmen einer Spendensammlung gelten nicht als Gegenleistung und es kann trotzdem eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Auch ein Blumenstrauß bei Großspenden ist unproblematisch.

Gleiches gilt für eine Einladung z. B. zum Einweihungskonzert der neuen Orgel, insbesondere, wenn beim Spendenaufruf nicht darauf hingewiesen wird. Wir empfehlen zudem, auch andere „verdiente“ Menschen kostenfrei einzuladen, z. B. solche mit hohem ehrenamtlichem Engagement in der Gemeinde. Damit entfällt jeder Verdacht, dass es sich um eine direkte Gegenleistung nur für diese Geldspenden handelt und Sie machen zudem deutlich, dass auch die Mitwirkung in der Gemeinde wertgeschätzt wird.

2.8.Tombola mit Sachpreisen

Da die Veranstaltung einer Tombola – rein rechtlich gesehen – eine Sonderform der Lotterie ist, sind zwingend rechtliche und steuerrechtliche Vorgaben zu beachten. **Vor Durchführung der Lotterie oder Ausspielung ist eine Anzeige beim landesweit dafür zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach vorzulegen**. Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Erlaubnis erfüllt sind, ist die Lotterie oder Ausspielung in der Regel lotteriesteuerbefreit. Eine Vorabanzeige beim Finanzamt ist dennoch notwendig. Hier der Download vom Finanzamt: Merkblatt Lotterie und Ausspielung – Erlaubnispflicht

Die Spender*innen können bei einer **genehmigten** Tombola eine ZWB als Sachspende erhalten, es gelten die üblichen Regeln zur *Wertermittlung bei Sachspenden* unter Teil 1.

2.9.Benefiz-Auktion

Eine Kirchengemeinde möchte eine Benefizauktion veranstalten, bittet deshalb Menschen um Einlieferungsspenden (Antiquitäten, Kunst u. a., auch so was wie „3 Stunden Social Media für Anfänger“ oder „Baumschnitte für Fortgeschrittene), fertigt dann einen „Auktionskatalog“, veranstaltet die (laute oder stille) Auktion, in welcher der jeweils Höchstbietende den Zuschlag erhält und an die Kirchengemeinden bezahlt.

Hier gibt es zwei mögliche Herangehensweisen:

2.9.1. Auktion der Kirchengemeinde selbst

Die Spender*innen können eine ZWB als Sachspende erhalten, es gelten die üblichen Regeln zur *Wertermittlung bei Sachspenden* unter Teil 1.
Die Wertermittlung ist in diesem Fall auch hilfreich für die Festlegung des Startbetrags bei der Auktion.

2.9.2. Kirchengemeinde bildet die Plattform für die Auktion

Wenn die Kirchengemeinde nur die Vermittlerrolle einnimmt – handelt es sich um einen Privatverkauf zwischen Anbietenden und Bietenden. Die Anbietenden können hinterher freiwillig(!) eine Geldspende in beliebiger Höhe tätigen, die ist, finanztechnisch gesehen, aber unabhängig von der Benefizauktion. **Da es keine Sachspenden gibt, wird auch keine Wertermittlung benötigt.**

Bitte beachten: Werden dem Anbieter Kosten der Kirchengemeinde berechnet, wird diese zu einem Betrieb gewerblicher Art.

→ Eine Zuwendungsbestätigung für die Geldspende darf ausgestellt werden.

2.10. Pfandspenden von Supermärkten

Hier darf keine Zuwendungsbestätigung an den Supermarkt ausgestellt werden, da die Kunden eine Spende tätigen beim Verzicht auf das Pfandgeld für eine gute Sache. Somit leitet der Supermarkt nur weiter und tätigt keine eigene Spende.

2.11. Mögliche Doppelbegünstigung durch Absetzbarkeit von Abschreibung / Instanthaltungsaufwand bei Spendensammlung Kirchengebäude

Errichtung und Unterhalt von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern gelten gem. § 54 AO ausdrücklich als kirchliche Zwecke. Sie dienen auch überwiegend bzw. ausschließlich dem Hoheitsbereich der Gemeinde, nämlich dem Verkündigungsauftrag. Eben weil Kirchen und Gemeindehäuser per se dem kirchengemeindlichen Hoheitsbereich zugeordnet sind, werden die Immobilien nicht für unternehmerische Zwecke oder zur Erzielung von Einkünften verwendet.

Eine steuerliche Absetzbarkeit von Abschreibung oder Instandhaltungsaufwand ist daher bei den Kirchengebäuden nicht gegeben, es liegt keine steuerliche Doppelbegünstigung vor. Dies wäre nur insoweit zutreffend, falls mit den Maßnahmen Betriebe gewerblicher Art finanziert werden.

Potenziell möglich wäre das beim Hoftor und bei Kücheneinrichtung. Nämlich dann, wenn Gemeindehaus und/oder Gemeindesaal mit Küchenbenutzung in so großem Umfang fremdvermietet werden, dass ein BgA entsteht.

Siehe auch 12.1 Photovoltaikanlage.

3. Aufwandsspenden

Bitte beachten Sie die Rechtsgrundlagen gemäß Teil 1 – Voraussetzungen einer Aufwandsspende.

3.1. Referent verzichtet auf das vereinbarte Honorar

Für einen Vortrag in der Kirchengemeinde wurde **vor** Erbringen der Leistung mit dem beauftragten Referenten ein Honorar gem. HonorareRVO schriftlich vereinbart. Nach dem Vortrag erklärt er schriftlich, dass auf die Auszahlung des Honorars verzichtet wird, er jedoch gerne eine Zuwendungsbestätigung über den zuvor vereinbarten Betrag hätte.

Lösung: Hierbei handelt es sich um eine Aufwandspende. Eine Zuwendungsbestätigung für eine Geldspende kann ausgestellt werden.

3.2. Verzicht auf die Erstattung einer Rechnung gegen Spendenbestätigung

Der Auftrag muss **vor** Erbringen der Leistung schriftlich vereinbart werden. Die Leistung muss wirklich erbracht und eine Rechnung erstellt worden sein. Dann muss der Handwerker/Dienstleister schriftlich auf die Erstattung dieser Rechnung verzichten zugunsten einer Zuwendungsbestätigung in Höhe der Rechnung.

Beim Ausstellen der Zuwendungsbestätigung ist das Kreuz entsprechend zu setzten.

Wir empfehlen, die Rechnung und die Verzichtserklärung zusammen mit der Zuwendungsbestätigung zu archivieren für den Fall einer Prüfung.

3.3. Arbeitsleistung vergünstigt erbracht

Ein Softwareingenieur berät die Landeskirche bei zahlreichen Projekten gegen ein stark reduziertes Entgelt. Gerne würde die Landeskirche ihm eine Zuwendungsbestätigung in Höhe der Differenz (reguläres Entgelt – reduziertes Entgelt) ausstellen.

Lösung: Für Zeitaufwand/Leistung kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
Einfacher: Der Softwareingenieur stellt eine Rechnung über den vollen Betrag, auf deren Begleichung teilweise verzichtet wird. Die Verzichtserklärung gilt als Spende, über die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

3.4. Erbrachte Arbeitsleistung ohne rechtlichen Anspruch auf Vergütung

Eine **Arbeitsleistung** (bspw. Hausmeistertätigkeit, Renovierungsarbeiten) wird zu Gunsten einer Kirchengemeinde **ehrenamtlich** erbracht. Zuvor wurde kein Vertrag geschlossen oder eine Zahlung für Zeitaufwand vorher vom KGR beschlossen, sodass kein rechtlicher Anspruch auf Bezahlung entstanden ist.

Lösung: Es entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand. Es handelt sich um keine Spende i. S. d. Steuerrechts. Es kann **keine** Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

3.5. Fahrtkostenspenden

Eine Arbeitnehmerin der Kirchengemeinde war innerhalb des letzten Jahres häufig mit ihrem privaten PKW für die Kirchengemeinde unterwegs und verzichtet auf die Erstattung der Reisekosten. Allerdings möchte sie eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen.

Lösung: Es ist zu prüfen, ob eine verbindliche Regelung für Reisekostenerstattungen vorliegt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Reisekostenerstattung aufgrund des Reisekostengesetzes. Außerdem muss der Verein / die Kirchengemeinde auch tatsächlich in der Lage sein, diese Fahrtkosten zu erstatten. Dann kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
Der Verzicht auf den Anspruch muss spätestens 3 Monate bei einmaligen Ersatzansprüchen und bei regelmäßigen alle drei Monate erfolgen.
In allen Fällen muss das Feld „Ja“ auf der ZWB-Vorlage angekreuzt werden.

4. Verzicht auf Erstattung von Kassenbons oder Rechnungen

Jemand hat Kaffee, Kekse und Büromaterial eingekauft und verzichtet auf die Erstattung der ***Kassenbons***. Oder Pflanzen, Blumenerde und Benzin für den Rasenmäher.

Lösung: Der Verzicht auf die Erstattung von Kassenbons ist eine ***Sachspende***.
Die Artikel sind im Feld „Genaue Bezeichnung“ aufzulisten, Zustand/Alter neu, Kaufpreis vom Kassenbon. Wenn es viele Einträge sind, ist ein Verweis empfehlenswert auf eine Liste, die auf die Rückseite der ZWB gedruckt wird. Es ist anzukreuzen, dass geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, vorliegen. Die Kassenbons sind zusammen mit der Kopie der ZWB abzulegen.

Ein Kirchenmitglied bezahlt direkt die ***Handwerkerrechnung*** für eine Reparatur/Renovierung an der Kirche oder ***kauft gegen Rechnung*** einen Computer für das Pfarramt

Lösung: Der Verzicht auf die Erstattung von Rechnungen ist eine ***Sachspende***.
Die Artikel/Dienstleistungen sind im Feld „Genaue Bezeichnung“ aufzulisten, Zustand/Alter neu, und Höhe der Rechnung. Wenn es viele Einträge sind, ist ein Verweis empfehlenswert auf eine Liste, die auf die Rückseite der ZWB gedruckt wird. Es ist anzukreuzen, dass geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, vorliegen. Die Rechnungen/Rechnungskopien sind zusammen mit der Kopie der ZWB abzulegen.

5. Weiterleitungsspenden

Die Kirchengemeinde als ersteinnehmende Stelle ist grundsätzlich dazu verpflichtet, als eine WeiterleitungsZWB auszustellen, wenn sie Spenden für externe Zwecke erhält. Nachrangige Stellen wie Empfänger oder VZVs dürfen das nicht tun.

Es ist der Freistellungsbescheid des Spendenempfängers anzufordern und zu klären, um welche begünstigten Zwecke es sich dort handelt und diese Angaben zu übernehmen. Als Vorlage können Sie die Weiterleitung an die Diakoniesammlung passend abändern, die auf dieser Seite zum Download steht: www.ekiba.de/zwb

Zu beachten: Die Regelung, dass Spenden bis 300 Euro auch per **Kontoauszug** in der Steuererklärung geltend gemacht werden können, **gilt für Weiterleitungsspenden nicht mehr**.

Empfehlung: Versuchen Sie diesen aufwendigen Prozess zu vermeiden, indem Sie die Daten des eigentlichen Empfängers weitergeben oder veröffentlichen.

5.1. Brot für die Welt

Aktuelle Vorlagen stehen zur Verfügung unter: www.ekiba.de/zwb
Bitte laden Sie sich bei Bedarf immer eine aktuelle Vorlage herunter, falls sich die Daten zum Freistellungsbescheid geändert haben.

5.2. Diakoniesammlung

Aktuelle Vorlagen stehen zur Verfügung unter: www.ekiba.de/zwb
Bitte laden Sie sich bei Bedarf immer eine aktuelle Vorlage herunter, falls sich die Daten zum Freistellungsbescheid geändert haben.

5.3. Eine Spende aufgeteilt auf mehrere Zwecke

Was passiert, wenn Gelder nur anteilig an andere (Spende 100 €: 60 € für Brot für die Welt und 40 € für die eigene Gemeinde) weitergeleitet werden?

Lösung: In diesem Fall müssen 2 Weiterleitungszuwendungsbestätigungen von der Kirchengemeinde als Zahlungsempfänger ausgestellt werden. Eine Bescheinigung über 40 € an die Gemeinde und eine Weiterleitungsbescheinigung über 60 € an Brot für die Welt.

5.4. Spenden für eine Partnergemeinde im Ausland

Eine Kirchengemeinde sammelt Spenden für ihre Partnergemeinde im Ausland und gibt sie an diese weiter.

Lösung: Bei einer Weiterleitung ins Ausland ist sicherzustellen, dass die Partnergemeinde i. S. d. deutschen Gesetzes steuerbegünstigt ist. Diese Sicherstellung ist oftmals schwierig, weshalb in der Regel keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

5.5.Spendensammlung zugunsten eines Vereins

5.5.1. Inland

Dazu sind die Daten des Freistellungsbescheids zu besorgen und eine Weiterleitungs-ZWB zu erstellen. Das Vorgehen gilt sowohl für Geld- als auch für Aufwandspenden. Handelt es sich um einen kirchlichen Verein, anfragen, ob diese ihre ZWBs als gemeinnützige oder kirchliche Zwecke deklarieren und entsprechend übernehmen.

Die benötigte Vorlage steht zur Verfügung unter: www.ekiba.de/zwb

5.5.2. Ausland

Bei einem Verein im Ausland ist sicherzustellen, dass dieser i. S. d. deutschen Gesetzes steuerbegünstigt ist. Diese Sicherstellung ist oftmals schwierig, weshalb in der Regel keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

→ Wir empfehlen in den Fällen 5.4 und 5.5. die Bankverbindungen direkt zu publizieren, um den erheblichen Aufwand zu vermeiden.

5.6.Privatperson organisiert Hilfeleistung im Ausland

Eine Kirchengemeinde sammelt Spenden für Notleidende und gibt sie an Privatpersonen (nicht an eine Partnergemeinde oder einen e.V.) weiter, die Hilfslieferungen in die betreffende Region organisieren.

Lösung: Eine ZWB kann in der Regel nicht ausgestellt werden. Die Kirchengemeinde muss in solchen Fällen die Verwendung der Spenden für steuerbegünstigte Zwecke verantworten. Mit der Übergabe der Spenden an Privatpersonen, die das Weitere organisieren, dürfte das schwerfallen.

5.7.Kirchengemeinde möchte „bedürftige Personen“ unterstützen

Da Spenden für Privatpersonen ohne „Vergaberichtlinien“ nicht möglich sind (siehe unten) bietet es sich an, diese an die Stiftung Diakonie Baden zu überweisen. Diese ist berechtigt, auf Antrag, der einen entsprechenden Nachweis der notlagenbedingten Bedürftigkeit enthält, in einer besonderen Notlage konkrete Einzelpersonen/Familien zu unterstützen. Der Nachweis der Notlage kann z. B. ein Zeitungsartikel sein.

Lösung: Wenden Sie sich an den Fundraiser des Diakonischen Werk Badens: www.diakonie-baden.de

Alternative: Ob eine Person „hilfsbedürftig“ ist, ist zu prüfen, denn nach kirchlichem Haushaltsrecht dürfen keine Geldmittel ohne kirchliches Interesse verauslagt werden. Die Hilfsbedürftigkeit ist dabei unter dem Gesichtspunkt christlicher Nächstenliebe zu bewerten und nicht zwingend nach abgabenrechtlichen Kriterien (§53AO). Außerdem ist darauf zu achten, dass jede Person die gleichen Chancen auf Unterstützung bekommt. Zu empfehlen wäre daher die Definition von ***„Vergaberichtlinien“*** – also Regelungen, die die Verteilung von Spendengeldern gewissermaßen kontrollieren. **Die Regelungen können vom Kirchengemeinderat beschlossen werden.**

Beschließt der Kirchengemeinderat, Person XY im Rahmen der kirchenrechtlich erlaubten Mittelverwendung finanziell zu unterstützen und werden dafür Spendengelder verwendet, handelt es sich um kirchliche Zwecke gem. §54 AO.

Lösung: Eine Zuwendungsbestätigung kann ausgestellt werden.

Es soll eine **monatliche Unterstützung** einer hilfsbedürftigen Familie eingerichtet werden – ist das **für die Familie steuerpflichtig**?

Die Steuerpflicht laufender Unterstützungszahlungen kann sich nach § 22 EStG, sonstige Einkünfte, richten.

Sonstige Einkünfte sind

> Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. [2]Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
>
> a)
>
> Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden,

Gelb unterlegt ist der Grundsatz: wiederkehrende Bezüge sind steuerpflichtig

Türkis unterlegt ist die Ausnahme: erfolgt die Zahlung oder die Zahlungen freiwillig und ohne Pflicht (der Kirchengemeinde) handelt es sich nicht um steuerpflichtige Einnahmen

Lila unterlegt ist eine Rück-Ausnahme: Zahlungen einer Körperschaft (Kirchengemeinde) außerhalb der Sphäre „steuerbegünstigte Zwecke“ führen zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Die Unterstützung bestimmter Personen kann den Tatbestand der Mildtätigkeit erfüllen: § 53 AO - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

Es ist also auf jeden Fall sicher zu stellen, dass die Familie hilfsbedürftig im Sinne von § 53 AO ist. Die entsprechenden Nachweise sind zu verakten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wären Sie im „Bereich türkis“, es würde keine Steuer für die Familie anfallen.

5.8.Kollekte für hilfsbedürftige Person/en

Da Kollekten oder Spenden für Privatpersonen direkt nicht möglich sind (siehe 6.7) bietet es sich an, diese an die Stiftung Diakonie Baden zu überweisen. Diese ist berechtigt, auf Antrag, der einen entsprechenden Nachweis der notlagenbedingten Bedürftigkeit enthält, in einer besonderen Notlage konkrete Einzelpersonen/Familien zu unterstützen. Der Nachweis der Notlage kann z. B. ein Zeitungsartikel sein.

Lösung: Wenden Sie sich an den Fundraiser des Diakonischen Werk Badens: www.diakonie-baden.de

5.9.Kirchengemeinde erhält eine Spende „für Familie XY“

Erhält die Kirchengemeinde eine Spende mit der Aufschrift/dem Zweck „für Familie XY“, ist dem Spender nahezulegen, diese Spende direkt an Familie XY zu überreichen. Natürlich kann die Übergabe auch durch die Kirchengemeinde geschehen, wenn sie anonym vorgenommen werden soll. Es handelt sich in dem Fall um eine **Schenkung** an die Familie, **nicht um eine Spende an die Kirchengemeinde**. Die Unterstützung einer Familie ist kein gemeinnütziger Grund. Siehe dazu auch die Punkte 6.7 und 6.8.

Lösung: Eine Zuwendungsbestätigung kann NICHT ausgestellt werden.

5.10. Gespendete Musiker-Gage zugunsten eines Vereins

Eine Kirchengemeinde führt ein Konzert durch. Die Musiker*innen verzichten auf die **im Vorfeld vereinbarte Gage** zugunsten eines Vereins.

a) Stellen die Musiker eine *Rechnung* über ihre Gage aus, auf der sie den Spendenwunsch vermerken, handelt es sich um eine *Geldspende*.

b) Wird die Gage als *Honorarabrechnung* abgerechnet, handelt es sich um eine *Aufwandsspende*.

Es ist eine Weiterleitungszuwendungsbestätigung zugunsten des Vereins auszustellen. Dazu ist der Freistellungsbescheid des Spendenempfängers anzufordern und zu klären, um welche begünstigten Zwecke es sich dort handelt und diese Angaben zu übernehmen.

Aktuelle Vorlagen stehen zur Verfügung unter: www.ekiba.de/zwb

Anmerkung: Falls der Spendenwunsch im Vorfeld geäußert wird, empfehlen wir aufgrund des nicht unerheblichen Aufwandes, mit den Musikern zu vereinbaren, dass diese normal bezahlt werden und das Geld ihrerseits direkt an den Verein spenden und von dort ihre Zuwendungsbestätigungen erhalten.

6. Unentgeltliche zur Verfügungstellung

6.1….einer Musikanlage für ein Gemeindefest

Einer Kirchengemeinde wird eine Musikanlage für das Gemeindefest unentgeltlich überlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenersatz.

Lösung: Es entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand. Es handelt sich um keine Spende i. S. d. Steuerrechts. Es kann **keine** Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

6.2….eines Raumes für einen Kindertag

Einer Kirchengemeinde wird ein Raum für einen Kindertag zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenersatz.

Lösung: Es entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand. Es handelt sich um keine Spende i. S. d. Steuerrechts. Es kann **keine** Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

7. Werbeanzeigen in Gemeindebriefen

Ein ortansässiges Unternehmen unterstützt bei der Finanzierung des Gemeindebriefs, als Gegenleistung erhält er eine Werbeanzeige im Gemeindebrief.

Lösung: Hierfür darf **keine** Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da für die Finanzierung des Gemeindebriefs eine Gegenleistung erfolgt. Wir befinden uns im Bereich des Sponsorings.

8. Spendensammlungen für kirchennahe Gruppierungen

In vielen Gemeinden gibt es Gruppierungen – wie bspw. Arbeitskreise Asyl, Musikergruppierungen – die zwar kirchennah sind, jedoch keine unselbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden sind. Eine organisatorische/rechtliche Verbindung zur Kirchengemeinde ist nicht gegeben. Häufig nehmen Kirchengemeinde Spenden für derartige Gruppierungen an. Wie sind diese zu behandeln?

Grundsätzlich ist die Sammlung der Spenden auf einem Spendenkonto der Kirchengemeinde für einen eigenen Zweck der Kirchengemeinde erforderlich, um ggf. Zuwendungsbestätigung ausstellen zu können.

Lösung 1: Eine Weiterleitung an die Gruppierungen ist möglich. Eine Zuwendungsbestätigung über die Weiterleitungsspende (vgl. Teil 1 - Pkt. 2) darf nur ausgestellt werden, wenn die Gruppierung selbst als gemeinnützig anerkannt ist. Auch eine Vertretung der Kirchengemeinde im Ausschuss ist nicht ausreichend.

Lösung 2: Der Zweck den die Gruppierung verfolgt, ist gleichzeitig auch ein kirchlicher Zweck. Die Spende wird an die Kirchengemeinde für diesen Zweck - nicht aber explizit für die Gruppierung – geleistet. Eine Zuwendungsbestätigung für kirchliche Zwecke kann ausgestellt werden.

Zur Umsetzung ihrer eigenen kirchlichen Zwecke kann die Kirchengemeinde der Gruppierung eine Zuwendung nach Maßgabe des Haushaltsrechts zukommen lassen.

9. Gewährung eines Darlehens

Ein Kirchenmitglied gewährt der Kirchengemeinde ein Darlehen und möchte hierfür eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen.

Lösung: Die Gewährung eines Darlehens ist **keine** Zuwendung und somit kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Erst wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung entfallen würde (bspw. bei einer Schenkung des Darlehensbetrags), liegt eine Zuwendung vor und eine Bestätigung kann ausgestellt werden.

Hinweis: Gleich verhält es sich mit unverzinslich oder niedrig verzinslich gewährten Darlehen.

10. Spenden in Verbindung mit einem Nachlass

Eine Kirchengemeinde erhält anlässlich einer Bestattung eine Spende von einem Nachlasskonto unter Angabe eines Verwendungszweckes. Die Erben möchten eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen.

Lösung: Ausschlaggebend ist die Frage nach dem Kontoinhaber. Handelt es sich um das Konto des Verstorbenen, so ist zu klären, wer die Rechtsnachfolge antritt. Entsprechend kann auf diesen Namen (im Falle eines Alleinerben) bzw. diese Namen (im Falle einer Erbengemeinschaft) eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

11. Spende für wirtschaftliche Tätigkeiten

11.1. Spende für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage

Um die Anschaffung einer Photovoltaikanlage zu finanzieren, erhält die Kirchengemeinde Spenden in entsprechender Höhe. Eine großzügige Spenderin möchte eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen.

Lösung: Hierfür darf **keine** Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
Eine Photovoltaikanlage begründet eine wirtschaftliche Tätigkeit und wird damit von keinem steuerbegünstigten Zweck umfasst, für den eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden könnte. (vgl. Teil 1 Ziff. 1 „Spenden“)